

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 353 vom 26. Januar 2024

BE Obergericht, 2024-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_353

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 353 du 26 janvier 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 353 del 26 gennaio 2024

Regeste

Verfahrenskosten / Entschädigung (Einstellung) | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 12. August 2022 erstattete B._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C._____, Anzeige gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen übler Nachrede, Verleumdung und sämtlicher in Frage kommender Delikte. Sie warf der Beschwerdeführerin vor, unter dem Namen «D._____» in zahlreichen Kommentaren auf Facebook und Tiktok in ehrverletzender Weise über sie geschrieben zu haben, so u.a. anderem, dass sie (die Straf- und Zivilklägerin; von der Beschwerdeführerin in den Kommentaren auch «Bb._____» [Kurzform von B._____] genannt) eine Prostituierte und in einem Bordell aufgewachsen sei sowie ihr ganzes Geld mit Prostitution verdient habe. Anlässlich der Einvernahme vom 16. November 2022 machte die Beschwerdeführerin ihrerseits geltend, von der Straf- und Zivilklägerin beschimpft und beleidigt worden zu sein, und erstattete eine Gegenanzeige. Mit Verfügung vom 3. August 2023 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das aufgrund der gegenseitig erhobenen Vorwürfe geführte Verfahren ein, auferlegte der Beschwerdeführerin die gesamten Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'000.00 (Dispositivziffer 3 der Einstellungsverfügung) und verpflichtete diese zur Ausrichtung einer Entschädigung an die Straf- und Zivilklägerin in der Höhe von CHF 4'311.80 (Dispositivziffer 4 der Einstellungsverfügung). Gegen die Ziffern 3 und 4 der Einstellungsverfügung erhob die Beschwerdeführerin am 21. August 2023 Beschwerde und beantragte Folgendes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.